

§ 139 Einziehung von Gerichtskosten

¹Rechtshilfe bei der Einziehung von Gerichtskosten wird von deutschen Behörden regelmäßig nicht geleistet. ²Die Zwangsvollstreckung wegen solcher Kosten muss auch dann von der Partei betrieben werden, wenn sie aus einer gemäß § 138 für vollstreckbar erklärten Kostenentscheidung vorgenommen werden soll. ³Wegen hierfür bestehender Sondervereinbarungen wird auf den Länderteil verwiesen.